

INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013
9. Sitzung des gemeinsamen Begleitausschusses
11./12. Mai 2010 in Innsbruck

PROTOKOLL¹

Protokollerstellung: GTS für INTERREG Bayern – Österreich 2007-2013, Ursula Empl
Salzburg, 14.05.2010

Sitzungsvorsitz: Österreich

Sitzungsdauer: DI, 11.05.10: 13:00 – 17:00

MI, 12.05.10: 09:00 – 14:00

TOP 1: Begrüßung und Einleitung durch den Vorsitzenden

SCHRÖTTER, welcher diesmal den Vorsitz hat, begrüßt die Anwesenden, bedankt sich bei der RK Tirol als Gastgeber und präsentiert die Tagesordnung. Insbesondere begrüßt er auch den stellvertretenden Landesamtsdirektor der Tiroler Landesregierung, Dr. Dietmar SCHENNACH. Weiters stellt er einige neue (stellvertretende) Mitglieder vor: BERGER (Regierung von Schwaben), RÜTH (BStMASFF) und WOLF (BStMWIVT).

In seiner Willkommensansprache betont SCHENNACH, welcher bis vor kurzem Bezirkshauptmann von Reutte gewesen ist, die starken Verbindungen Tirols zu Bayern und streicht einige besonders gute Beispiele für gelebte Zusammenarbeit in diesem Raum als Ergebnis von INTERREG hervor.

TOP 2: Protokoll der 8. BA-Sitzung, Auflagen zu bereits genehmigten Projekten

Die zum Protokoll der 8. BA-Sitzung eingelangten Stellungnahmen wurden eingearbeitet; sie sind in grüner Schriftfarbe markiert. Da es keine weiteren Anmerkungen mehr gibt, gilt das Protokoll als angenommen.

Hinsichtlich jener Projekte, bei deren Genehmigung Auflagen formuliert worden sind, berichten die RK-Vertreter über deren aktuellen Stand: Für das Projekt J00178 wurden die Auflagen im EFRE-Vertrag festgeschrieben, für J00207 ist ein Teil der Auflagen inzwischen erfüllt (der Rest folgt), und für J00191 sind sie bereits erfüllt.

¹ Die Anmerkungen zum Protokoll, die innerhalb der Stellungnahmefrist beim GTS eingebracht worden sind, sind durch grüne Schriftfarbe gekennzeichnet.

TOP 3: Antrag der WK Salzburg für BA-Mitgliedschaft

Im Jänner 2010 hat die VB ein Schreiben der Wirtschaftskammer Salzburg erhalten, mit dem je ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied für den Begleitausschuss nominiert werden soll. Eine Vertretung von Sozialpartnern ist jedoch laut Geschäftsordnung des Begleitausschusses nicht vorgesehen. Die Mitglieder des Begleitausschusses sehen auch keine Notwendigkeit eine entsprechende Änderung anzustreben. Aufgrund der Pensionierung von SCHMIDJELL, welcher Mitglied im Begleitausschuss der alten Programmperiode war, vermutet die VB, dass hier ein Missverständnis vorliegt und wird dies entsprechend mit der WK Salzburg kommunizieren.

TOP 4: Stand der Programmumsetzung

BRÜCKLER berichtet über den aktuellen Stand der Programmumsetzung, wobei die Tabelle „Umsetzungsstand Genehmigungen“ auf der Annahme basiert, dass alle beim 9. BA vorgelegten Projekte genehmigt werden.

Umsetzungsstand Genehmigungen (Status Vorlage BA bis Fördervertrag, Datenstand: 07.05.2010):

	EFRE-Mittel gem. Finanzplan	Eingeplante EFRE-Mittel	Eingeplante EFRE-Mittel in%
Priorität 1	25.303.000 €	16.229.983,58 €	64,1
Priorität 2	25.579.322 €	18.631.004,14 €	72,8
Priorität 3	3.219.500 €	2.840.050,00 €	88,2
Summe	54.101.822 €	37.701.037,72 €	69,7

Umsetzungsstand Auszahlungen (Status Fördervertrag, Datenstand: 07.05.2010):

	EFRE-Mittel gem. Finanzplan	EFRE-Auszahlungen	Ausbezahlte EFRE-Mittel in%
Priorität 1	25.303.000 €	2.329.231,38 €	9,2
Priorität 2	25.579.322 €	2.279.638,20 €	8,9
Priorität 3	3.219.500 €	357.964,32 €	11,1
Summe	54.101.822 €	4.966.833,90 €	9,2

SCHRÖTTER erläutert, dass die Ausschöpfung auf Programmebene sehr zufriedenstellend ist und die Auszahlungen mittlerweile auch intensiv vorangehen.

Um die n+2 Regel für dieses Jahr zu erfüllen, müssen bis Jahresende € 14.365.006,- an EFRE-Mittel mittels Zahlungsantrag in Brüssel angefordert werden. Unter Berücksichtigung der erhaltenen Vorschusszahlungen sind dies somit noch € 5.340.537,- EFRE-Mittel. SCHRÖTTER appelliert an die RK-Vertreter, die Projektträger zu (Zwischen-)Abrechnungen zu animieren und so den Mittelfluss voranzutreiben. Die RK-Vertreter werden ersucht, sich bis zur nächsten Sitzung der Kleinen Steuerungsgruppe die einzelnen Projekte hinsichtlich möglicher Auszahlungen anzusehen, um dort das Thema diskutieren zu können.

TOP 5: Projektpräsentation J00231 „Nachhaltig mehr erleben – grenzüberschreitende Umweltbildung im Donautal

siehe TOP 6, Projekt J00231

TOP 6: Projektgenehmigungen inkl. Beschluss über die Vergabe der EFRE-Mittel zu den eingereichten Projekten

Die dem BA vorgelegten Projekte werden durch die jeweils zuständige LP-RK vorgestellt und ggfs. von der/den beteiligten Partner-RKs ergänzend erläutert. Die Projektprüfung erfolgte mittels Projektbewertungsbögen auf drei Ebenen (GTS, RKs und LP-RK), welche im Dokumentenmanagementsystem einzusehen sind. Dem Protokoll liegt eine **Projektliste** (siehe Beilage 1) einschließlich der Festlegungen sowie der Empfehlungen des gemeinsamen Begleitausschusses bei. Auflagen oder ergänzende Kommentare zu einzelnen Projekten sind ebenfalls darin enthalten.

Zusätzlich zu den in der Projektliste aufgeführten Anmerkungen oder Auflagen werden zu folgenden Projekten Erläuterungen festgehalten:

J00212: Innovations- & Kompetenznetzwerk Kulinarik

Das Projekt fungiert als Schnittstelle zwischen Tourismus, Gastronomie, Forschung und Bildung und baut auf einigen speziellen Bausteinen in dieser Region auf. BEIßER streicht insbesondere die Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis hervor. Die beiden beteiligten RKs bestätigen, dass keine beihilfenrechtlichen Bestimmungen verletzt werden. Die positive Bewertung des Umweltindikators Ressourceneffizienz wird mit der schwerpunktmäßigen Verwendung von Produkten aus der Region begründet. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00239: Lech Weg – Wandern am Fluss des Lebens

Bei diesem Projekt steht die Etablierung des Weitwanderweges und somit die Vermarktung des Lech als Wanderziel im Vordergrund. Die angeführten Investitionskosten betreffen die Inszenierung des Weges und beinhalten keine investiven Maßnahmen im Sinne von Wegebau oder -sanierung. Vor der Installierung der Inszenierungselemente sind sämtliche naturschutzrechtliche Fragen zu klären. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00184: Museen – Kulturelles Erbe und Kreativwirtschaft

Das Projekt basiert auf dem Austausch von kreativwirtschaftlichem Wissen. Die Besonderheit stellt dabei die Kooperation zwischen Museen, Wirtschaft und Bildung dar. Der Begleitausschuss sieht dabei den people-to-people-Charakter im Vordergrund und empfiehlt, das Projekt im Kleinprojektfonds abzuwickeln. RUBACH hingegen **sieht das Projekt kann sich aufgrund seiner der Struktur und Mehrjährigkeit sowie seiner Qualität in punkto grenzüberschreitende Zusammenarbeit im BA sinnvoll platziert des Projektes und des erforderlichen Prozesses dafür keine vernünftige Möglichkeit vorstellen; er wird sich aber um eine stufenweise Realisierung im KPF bemühen.** Das Projekt wird vom BA abgelehnt.

J00213: Bewegte Ganztagschule

BACHL erläutert einen Eingabefehler in der Kostentabelle, wonach die unbaren Leistungen den Sachkosten zuzuordnen sind. Die Investitionskosten umfassen insbesondere die Anschaffung von Laptop und Software, welche innerhalb der dreijährigen Projektlaufzeit zur Gänze abgeschrieben werden können. Bei den Untersuchungsergebnissen werden sowohl Unterschiede zwischen Niederbayern und Oberösterreich, aber auch hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen Auswertung erwartet; die Indikatoren zum Thema „Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“ sind entsprechen anzupassen. Die Einstufung des Indikators „Nachhaltigkeit“ als gering begründet BERGMANN damit, dass eine Umsetzung der gewonnen Erkenntnisse nicht mehr zum Projektinhalt zählt. Es wird vereinbart, den Projektträger bei der BA-Sitzung im Herbst 2012 zu einer Präsentation der Ergebnisse einzuladen. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Hinsichtlich **Abschreibung** stellt SCHRÖTTER die Frage, wie diese Thematik in den einzelnen RKs gehandhabt wird; denkbar sind verschiedene Varianten (Kalenderjahr, Kaufdatum). BERGER erläutert,

dass dies in Schwaben in Anlehnung an das Steuerrecht erfolgt; d.h.: erfolgt der Kauf im ersten Halbjahr, kann das Produkt für ein ganzes Jahr abgeschrieben werden, liegt der Kauf im zweiten Halbjahr, kommt dafür nur ein halbes Jahr in Frage. (Anmerkung: Die Vorgehensweise ist dem jeweiligen nationalen Steuerrecht anzupassen.)

J00230: Euregio-Projektförderung ZWK 2010-2012

Seit 01.04.2010 ist Martin KRINER als neuer Geschäftsführer (zu 50%) zusammen mit einer Assistentin für die Euregio ZWK verantwortlich. HILGER erläutert die ~~ungewöhnliche Höhe der~~ Investitionskosten als berechtigte Erneuerung der Büroausstattung der Geschäftsstelle. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00200: Grenzen überschreiten. Bayern und Salzburg

Anlässlich der Vereinigung des Erzstiftes Salzburg mit dem Königreich Bayern vor 200 Jahren finden in der Region eine Reihe von Veranstaltungen statt. ~~Zeitgleich zu den Ausstellungen, die aus dem Projekt finanziert werden, ist Auch~~ in der Burg Tittmoning ~~auch ist~~ eine Ausstellung zu diesem Thema zu sehen. Auf die Frage, ob eine Zusammenarbeit mit der Burg Tittmoning sinnvoll erscheint, wird der abgestimmte Charakter, ~~der aus dem Projekt finanzierten der~~ Ausstellungen im Projekt erläutert und eine Zusammenarbeit nicht als Projektaufwertung betrachtet. Die aus dem Verkauf des Ausstellungskataloges zu erwartenden Einnahmen belaufen sich auf € 8.145,- und sind derzeit in den Eigenmitteln integriert. Dies ist ~~im Antrag~~ noch entsprechend zu korrigieren, sodass die Einnahmen eindeutig nachvollziehbar sind. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00241: Baumkronenweg des WEZ Ostallgäu/Außerfern

Da es sich bei dem kostenlos zu benutzenden Weg um eine barrierefreie Anlage handelt, regt SCHRÖTTER an, den Indikator „Beurteilung des Projektes hinsichtlich Gleichstellung und Nichtdiskriminierung“ positiv zu beurteilen. Weiters empfiehlt EGGENSBERGER dem Projektträger, sich um das Qualitätssiegel „Umweltbildung Bayern“, das vom BStMUG verliehen wird, zu bewerben. (Anmerkung: Der Projektträger ist bereits im Besitz des Siegels.) Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00231: gemeinsame nachhaltige Umweltbildung im Donautal

Obwohl die EFRE-Summe bei dem Projekt J00231 knapp unter 1 Mio. € bleibt, wurde der Projektträger eingeladen, gemäß dem Grundsatz 6 das Projekt im BA zu präsentieren. Hr. SPERLING (LRA Passau und Fr. WUNDSAM (Markt Engelhartzell) konnten im Anschluss daran auch einige Detailfragen der BA-Mitglieder, die sich im Zuge der Diskussion ergeben haben, klären. Insbesondere ist zu erwähnen, dass es sich bei den baulichen Maßnahmen nur um Adaptierungsarbeiten, die für die neue Ausstellung notwendig sind, handelt. Hinsichtlich möglicher Einnahmen bestätigt die LP-RK, dass beide Projektpartner auf Basis der Finanzierungsdefizitmethode keine Nettoeinnahmen erzielen (das Formblatt „Berechnungsblatt Einnahmen“ liegt für beide Projektteilnehmer vor). STRASSL erläutert, dass für Engelhartzell bereits ein Beschluss des Gemeinderates zur Kostendeckung des laufenden Betriebs vorliegt.

Das Projekt wird mit folgender Auflage genehmigt: Der LP hat sicherzustellen, dass für seinen Projektteil die baulichen Maßnahmen nur in Zusammenhang mit dem Relaunch der Ausstellung getätigt und sonstige Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht gefördert werden.

J00210: NaMaR Netzwerk für alte Menschen im alpenl. Raum

SCHICK erklärt die niedrige Förderquote von 40% damit, dass dem Projekt auch eine Förderung durch den „Fonds Gesundes Österreich“ zukommt. Der geringe Kostenanteil auf oberbayerischer Seite ergibt sich aus den vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Hinsichtlich der kleinen Beträge von zwei Kofinanzierungsgebern rät SCHRÖTTER, aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes diese Mittel besser

im Vorfeld an den Projektteilnehmer zu übergeben, wodurch sie als Eigenmittel einfließen können. Weiters verweist er auf ein ähnliches Projekt im Programm Österreich – Tschechien und regt eventuelle Kooperationen an. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00193: Kleinprojektfonds Euregio Inntal 2010-2012

WEISKOPF berichtet, dass die Obergrenze für KPF-Projekte von bisher € 10.000,- Gesamtkosten auf nun € 25.000,- angehoben worden ist. Gemäß einem Beschluss des Euregio-Vorstandes werden 60% EFRE-Förderung nur dann gewährt, wenn alle Projektteilnehmer im Euregio-Gebiet ansässig sind, kommen alle Partner von außerhalb, wird das Projekt nicht gefördert; dazwischen gibt es Abstufungen. Als Verfahren zur Abwicklung des KPF wurde das Modell 2 (= eine FLC-Prüfstelle für beide Seiten) gewählt. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00193: Kleinprojektfonds Euregios OÖ/Bay 2010-2012

Als Verfahren zur Abwicklung des KPF wurde das Modell 1 (= die FLC-Prüfstelle der Projektteilnehmer prüfen separat) gewählt. SAMMER ersucht den Begleitausschuss, das Thema Pauschalen bei Klein- und Kleinstbeträgen in zukünftige Überlegungen mit einzubeziehen. SCHRÖTTER erläutert, dass der Diskussionsprozess innerhalb Österreichs und Bayerns noch nicht soweit fortgeschritten ist, um eine vernünftige Umsetzung der Regel zu gewährleisten. In dieser Förderperiode weiterhin nicht möglich ist die Bereitstellung einer einmaligen, pauschalen Subventionierung eines Kleinprojektes ohne Nachweis von Belegen. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00235: Kleinprojektfonds Euregio ZWK 2010-2012

Wie bereits unter J00230 erwähnt, ist die Geschäftsstelle der Euregio seit 01.04.2010 besetzt. Als Verfahren zur Abwicklung des KPF wurde das Modell 2 gewählt. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00237: Kleinprojektfonds EUREGIO via salina 2010-2013

Entgegen den Angaben am Projektdatenblatt übernimmt die RK Schwaben für alle beteiligten Partner die FLC, dies ist im ATMOS entsprechend zu ändern. Gemäß der Anregung im GTS-Formalcheck soll der Zeitraum im Projektnamen auf 2010-2012 korrigiert werden. Als Verfahren zur Abwicklung des KPF wurde das Modell 2 gewählt. Das Projekt wird in der vorliegenden Form genehmigt.

J00233: Ortskernrevitalisierung Landeck – Auerbergland

Bei dem Projekt handelt es sich um Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen alte Handwerkstechniken vermittelt und das Gelernte im Rahmen von kleineren Pilotprojekten umgesetzt werden soll. Bei der letzten KSG-Sitzung wurde der Antrag besprochen und daraufhin durch die LP-RK eine entsprechende Nachbesserung durch den Projektträger erwirkt. Die dadurch entstandenen Abänderungen liegen dem Begleitausschuss jedoch nicht in schriftlicher Form vor. Weiters ist die grenzüberschreitende Wirkung nicht für alle BA-Mitglieder klar nachvollziehbar, und die Abgrenzung zu ELER liegt nicht in schriftlicher Form vor. Überdies schlägt SCHRÖTTER vor, das Projekt besser dem Aktivitätsfeld 2.1 „Netzwerke“ zuzuordnen; derzeit wird das Projekt dem AF 2.5 „Lokale Initiativen“ zugeordnet. Die Alternative, das Projekt im KPF abzuwickeln, scheidet aus, da es in der Projektregion keinen Kleinprojektfonds gibt.

Der BA diskutiert die Möglichkeiten, das Projekt zurückzustellen oder in Form eines Umlaufbeschlusses zu beraten. Beide Varianten finden keine einvernehmliche Zustimmung; somit wird das Projekt abgelehnt.

J00240: Technische Hilfe Interreg IV A – RK Tirol

Bei der Sitzung des 8. BA wurde beschlossen, dass alle Projekte der Regionalen Koordinierungsstellen zum Abruf der Mittel aus der Technischen Hilfe vom Begleitausschuss pauschal genehmigt wer-

den und eine darüber hinausgehende Beschlussfassung nicht erforderlich ist. Somit wird der Begleitausschuss lediglich über das eingereichte Projekt der Regionalen Koordinierungsstelle Tirol informiert.

Zur Klarstellung von **Pkt. 4 der Verwaltungsvereinbarung** wurde ein **Auslegungsvermerk** ausgearbeitet, der am Rande der BA-Sitzung unterschrieben wurde. Darin wird festgehalten, dass für die Technische Hilfe auf Gesamtprogrammebene EFRE-Mittel in der Höhe von € 3.219.500,- zur Verfügung stehen. Davon sind 80% (€ 2.575.600,-) für die gemeinsamen Verwaltungsstrukturen der Programm verwaltenden Stellen reserviert; die restlichen 20% (€ 643.900,-) stehen den Regionalen Koordinierungsstellen im nachfolgenden Ausmaß zur Verfügung:

€ 200.000,-	Freistaat Bayern
€ 146.000,-	Land Oberösterreich
€ 146.400,-	Land Salzburg
€ 143.900,-	Land Tirol
€ 7.600,-	Land Vorarlberg

Weitere Themen, die am Rande der Projektgenehmigungen besprochen wurden:

Kleinprojektfonds und Abänderung des Grundsatzes 4

Zur Festlegung der Aufgaben der Euregios im INTERREG-Programm Bayern-Österreich 2007-2013 wurde der Leitfaden „Grundsätze für die Mitwirkung der Euregios“ ausgearbeitet und im Dezember 2009 fertig gestellt. Darin werden die Aktivitäten der Euregios im Rahmen der Kleinprojektfonds transparent dargestellt. Zusätzlich werden die einzelnen Geschäftsstellen näher erläutert und die Ansprechpersonen festgeschrieben. Um das Dokument auf dem laufenden Stand zu halten, werden die Euregios einmal jährlich aufgerufen allfällige Änderungen bekanntzugeben.

SCHRÖTTER appelliert an die Euregio-Geschäftsführer, die Abrechnungen der KPF-Projekte im Hinblick auf n+2 zeitgerecht einzufordern und die KPF-Abrechnungen entsprechend an die zuständigen RKs weiter zu leiten. Für den Begleitausschuss im Herbst werden die Euregio-Vertreter ersucht, ihrer jährlichen Berichtspflicht über die Abwicklung des Kleinprojektfonds nachzukommen; eine entsprechende Berichtsvorlage wird rechtzeitig durch das GTS zur Verfügung gestellt.

Beim 3. Begleitausschuss wurde im Grundsatz 4, 6. Unterpunkt vereinbart, dass im Rahmen der Abrechnung der Kleinprojektfonds die zur Kofinanzierung eingebrachten Eigenmittel in national öffentliche und national private Mittel zu unterscheiden sind. Da sich dies in der Praxis als zu aufwendig erwiesen hat, wird für die KPF-Periode 2010-2012 aus Gründen der Vereinfachung Folgendes festgelegt: Alle Projektträger des Kleinprojektfonds und somit deren Eigenmittel werden im ATMOS künftig als privat eingestuft. (Begründung: Um die Gefahr des erhöhten Mittelabrufs beim Zahlungsantrag zu verhindern, geht man davon aus, dass im Zweifelsfall alle Kleinprojekträger als privat eingestuft werden.) Die Änderung wird von Begleitausschuss angenommen.

SCHRÖTTER weist darauf hin, dass Einnahmen auch in den Kleinprojekten im Rahmen des Projektantrags auszuweisen sind! Entsprechend dem Auslegungsvermerk der Prüfbehörde zum Protokoll des 8. BA sind die öffentlichen Finanzierungsbeiträge entsprechend zu reduzieren, falls sich die Einnahmen bei der Endabrechnung gegenüber dem Projektantrag entsprechend erhöht haben.

Anpassung der Förderfähigkeitsregeln – Abschnitt 2: Förderfähige Ausgaben

Ausschlaggebend dafür, ob eine Rechnung anerkannt werden kann oder nicht, ist die erbrachte Leistung – also die Rechtsgrundlage für die Zahlung – innerhalb des Projektdurchführungszeitraums und nicht das Rechnungs- oder Zahlungsdatum. Zahlungen außerhalb der Programmlaufzeit (01.01.2007 bis 31.12.2015) werden nicht akzeptiert. Um dies klarer zu formulieren, einigt sich der Begleitaus-

schluss auf eine redaktionelle Anpassung des Textes in den Förderfähigkeitsregeln (Pkt. 2.1 Abs. 2); somit stimmt die Formulierung auch mit dem EFRE-Vertrag (§ 6 Abs. 2) überein (*Änderungen sind kursiv dargestellt*): (Beilage 2)

- (2) Die *Rechtsgrundlagen der Ausgaben* müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums *entstanden sein. und – unter Berücksichtigung des Als förderfähig können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die gemäß Art. 21 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates innerhalb des Fördergebietes angefallen sein sind.* Maßgeblich für die Zuordnung zum Fördergebiet ist dabei nicht der Ort der Leistungserbringung, sondern der Ort, an dem die Leistung ihre Wirkung entfaltet, d.h., im Falle einer Leistungserbringung außerhalb des Fördergebietes genügt es, wenn deren Nutzen sich im Fördergebiet realisiert.

RUBACH berichtet, dass diese Thematik auch beim letzten Euregio-Geschäftsführertreffen besprochen worden ist. Man konnte sich für KPF-Projekte jedoch noch nicht darauf einigen, dass zur Anerkennung der Rechnungen auf die Leistungserbringung im Projektdurchführungszeitraum abgestellt wird. SCHRÖTTER appelliert an die Euregios, ebenfalls die in den Förderfähigkeitsregeln festgeschriebene Vereinfachung zu übernehmen und das strengere System nicht weiter beizubehalten.

TOP 7: Jährlicher Durchführungsbericht 2009

Seitens des Begleitausschusses gibt es keine weiteren Stellungnahmen zum Berichtsentwurf, sodass dieser als angenommen gilt und fristgerecht an die Kommission übermittelt werden kann.

TOP 8: Allfälliges

▪ **Aktualisierung des Verwaltungs- und Kontrollsystems**

Jeweils bis zum 15.03. des Folgejahres sind der Prüfbehörde etwaige Änderungen im Verwaltungs- und Kontrollsystem zu melden. GNEISS erläutert, dass es im Jahr 2009 nur geringfügige Anpassungen gegeben hat, die aber keine gravierenden Auswirkungen auf die Programmumsetzung haben. Am 10.05.2010 wurde die Aktualisierung der VKS per Mail von der Prüfbehörde positiv bestätigt; diese Version 2.0 steht somit ab sofort auf der Programm-Homepage zur Verfügung. Zusätzlich wird die neue Version 2.0 samt den Referenzdokumenten mittels CD-ROM an alle Regionalen Koordinierungsstellen, den ERP-Fonds und die Bescheinigungsbehörde übermittelt.

▪ **LP-Seminar und Treffen der FLC-Prüfer**

Das mittlerweile dritte Seminar für Lead Partner und Projektpartner hat am 12.01.2010 in Salzburg stattgefunden und wurde mit rund 100 Teilnehmern wieder sehr gut besucht. Voraussichtlich wird es jeweils im Jahresrhythmus derartige Seminare geben, bei denen über die Abwicklungsmodalitäten im Rahmen der Projektumsetzung informiert wird.

Ebenfalls großen Zuspruch gefunden hat das 1. Treffen der FLC-Prüfer, das am 03.12.2009 in Salzburg stattgefunden hat. Dieses hat sich als wichtige Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Prüfern erwiesen und soll ebenfalls jährlich abgehalten werden (nächster Termin: 05.07.2010).

▪ **Cross programme evaluation**

Das Programm Interreg Bayern – Österreich 2007-2013 nimmt an einer sog. Cross programme Evaluierung teil, welche von INTERACT (INTERACT Point Vienna) organisiert und finanziert wird. Ziel ist es, mehrere Programme (insg. 14) hinsichtlich operativer und thematischer Aspekte miteinander zu vergleichen und – v.a. für die nächste Programmperiode – von einander zu lernen.

EMPL berichtet von der Beteiligung am operativen Teil der Evaluierung und den bisher erfolgten Aktivitäten: Kick-off in Brüssel am 20.01.2010, Datensammlung durch persönliche Interviews mit ausgewählten Programmakteuren sowie mittels Fragebogen bei den BA-Mitgliedern, Diskussion der Zwischenergebnisse im Rahmen einer Fokusgruppe am 28.04.2010 in Wien. Bis Ende Mai werden die Evaluatoren einen ersten Bericht vorlegen, welcher in adaptierter Form bei der Abschlussveranstaltung am 28.06.2010 präsentiert und bis Juli finalisiert werden soll.

▪ **Aktuelles zur Öffentlichkeitsarbeit**

In Planung befindet sich derzeit eine Broschüre, welche eine erste Zwischenbilanz über die Programmumsetzung darstellen soll; die Fertigstellung ist spätestens bis zur Jahrestagung im Herbst vorgesehen. Vorbereitet wird auch ein Nachdruck von Blöcken und Ordnern.

Weiters berichtet BRÜCKLER über eine Feier „20 Jahre INTERREG“, welche von der belgischen EU-Präsidentschaft veranstaltet und von INTERACT organisiert wird. Diesbezüglich ist von INTERACT die Aufforderung ergangen, Präsentationsmaterial zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der kurzen Frist wird vereinbart, die vorhandenen Materialien (Broschüre und Best practice-Beispiele von INTERREG IIIA, Broschüre zur aktuellen Programmperiode [sobald fertig]) bereit zu stellen. Sollten den RKs und Euregios entsprechende Unterlagen vorliegen, werden sie ersucht, diese an das GTS zu übermitteln.

▪ **Veröffentlichung von Ausschreibungen**

Um die Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen zu vereinfachen, wird allen Projektteilnehmern auf der Programm-Homepage die Möglichkeit geboten, ihre Aufrufe (als PDF oder Link) zu veröffentlichen. Für den Inhalt wird seitens des Programms keinerlei Haftung übernommen. Als Beweis für die Veröffentlichung ist vom Projektträger ein sog. Screen-shot anzufertigen und der prüfenden RK vorzulegen.

▪ **Projektanfrage RK Niederbayern: Kletterhalle**

BACHL berichtet von einem Projekt, in dem der Bau einer Kletterhalle **mit grenzüberschreitendem Nutzungskonzept** aus EFRE-Mitteln finanziert werden soll. Aus Sicht der RK Niederbayern ist die Finanzierung von Basisinfrastruktur für Tourismus und Naherholung im kleinräumigen Gebiet aus Interreg kaum finanzierbar. **Für das Programmgebiet reichen die vorhandenen EFRE-Mittel bei weitem nicht aus, derartige Einrichtungen unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu finanzieren. Mit Blick auf einen möglichst gleichwertigen Prüfungsmaßstab bittet die Regierung von Niederbayern eine gemeinsame Auslegungspraxis festzulegen.** Die Mitglieder des Begleitsausschusses bestätigen diese Auffassung und verständigen sich einvernehmlich, dass investive, mit Sport in Verbindungen stehende Projekte (z.B. Kletterhallen, Beachvolleyball-Plätze, Stockschießenbahnen, Skaterplätze, etc.) im Programmgebiet nicht unterstützt werden. Begründet wird dies mit der äußerst geringen touristischen Relevanz. Diese Anlagen führen in der Regel nicht zu einer Stärkung des Tourismus, sondern dienen primär der lokalen Bevölkerung zur Gestaltung ihrer Freizeit.

▪ **Weitere Termine 2010:**

WAS?	WANN?	WO?
16. Sitzung der KSG	02.07.2010 (Terminverschiebung ist aufgrund einer Second level-Kontrolle durch die österr. Prüfbehörde in Tirol erforderlich.)	Salzburg
2. Treffen der FLC-Prüfer	05.07.2010	Salzburg
10. Sitzung des BA plus Jahrestagung	KW 46 (Mitte November; gesonderte Information erfolgt, sobald Termine fixiert ist)	Schwaben

Abschließend informiert SCHRÖTTER den BA über personelle Veränderungen in den Regionalen Koordinierungsstellen von Schwaben und Niederbayern: GÖTZ (RK Schwaben) hat in das Bayerische Innenministerium gewechselt und BACHL wird voraussichtlich mit 01.07.2010 innerhalb der Regierung von Niederbayern ein neues Aufgabenfeld übernehmen.

SCHRÖTTER bedankt sich bei allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und engagierte Mitarbeit und schließt die Sitzung um 14:00 Uhr.

Beilagen:

Beilage 1: Projektliste BA-Entscheidung

Beilage 2: Förderfähigkeitsregeln – Version 2a

INTERREG Bayern - Österreich 2007-2013: Projektliste BA-Entscheidung 9. Begleitausschuss am 11./12.05.2010 in Innsbruck

Datenstand vom 14.04.2010

Status: 3 - Vorlage BA

Projektsperre: nicht gesperrt

AF	PCode	Projekttitle	Lead-Partner		EFRE	Quote	Koop	LP-RK	BA-Entscheidung	Anmerkungen / Auflagen
1.2	J00212	Innovations- & Kompetenznetzwerk Kulinarik	Universität Salzburg, Zentrum für Gastrosophie: Ernährung - Kultur - Gesellschaft	Kapitelgasse 6, 5020 Salzburg	307.932,00	60%	4	Sbg	genehmigt	
1.2	J00239	Lech Weg - Wandern am Fluss des Lebens	Verein Werbegemeinschaft Lech-Wege	Hnr. 55 b, 6652 Elbigenalp	300.000,00	60%	4	Tir	genehmigt	
1.2	J00184	Museen - Kulturelles Erbe und Kreativwirtschaft	Stadt Tittmoning	Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning	55.920,00	60%	4	Obb	abgelehnt	
1.3	J00213	Bewegte Ganztagschule	Universität Passau	Innstraße 41, 94032 Passau	280.189,00	60%	4	Ndb	genehmigt	
2.1	J00230	Euregio-Projektförderung ZWK 2010-2012	Regio Seefelder Plateau	Klosterstraße 43 Österreich 6100 Seefeld, 6100 Seefeld	114.600,00	60%	4	Tir	genehmigt	
2.1	J00200	Grenzen überschreiten. Bayern und Salzburg	Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns	Schönfeldstraße 5, 80539 München	53.090,00	50%	4	Obb	genehmigt	
2.2	J00241	Baumkronenweg des WEZ Ostallgäu/Außerfern	Walderlebniszentrum Ostallgäu-Außerfern e.V.	Tiroler Str.10, 87629 Füssen	565.800,00	60%	4	Schw	genehmigt	
2.2	J00231	gemeinsame nachhaltige Umweltbildung im Donautal	Landkreis Passau	Domplatz 11, D-94032 Passau	989.863,00	60%	4	Ndb	genehmigt mit Auflage	Der LP hat sicherzustellen, dass für seinen Projektteil die baulichen Maßnahmen nur im Zusammenhang mit dem Relaunch der Ausstellung getätigt und sonstige Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht gefördert werden.
2.4	J00210	NaMaR Netzwerk für alte Menschen im alpenl. Raum	Caritasverband der Erzdiözese Salzburg	Universitäts-platz 7, 5020 Salzburg	177.099,00	40%	4	Sbg	genehmigt	
2.5	J00238	Kleinprojektfonds Euregio Inntal 2010-2012	Euregio Inntal - Chiemsee - Kaisergebirge - Mangfalltal	Andreas Hofer Straße 7, 6330 Kufstein	105.000,00	60%	4	Tir	genehmigt	Modell 2 (FLC auf einer Seite)

AF	PCode	Projekttitel	Lead-Partner		EFRE	Quote	Koop	LP-RK	BA-Entscheidung	Anmerkungen / Auflagen
2.5	J00193	Kleinprojektfonds Euregios OÖ/By 2010-2012	EUREGIO Bayer. Wald-Böhmerw.-Unterer Inn e.V.	Schlosssteig 1, 94078 Freyung	825.000,00	60%	4	Ndb	genehmigt	Modell 1 (FLC getrennt)
2.5	J00235	Kleinprojektfonds Euregio ZWK 2010-2012	Regio Werdenfels e.V.	Bahnhofstraße 16, 82467 Garmisch Partenkirchen	150.000,00	60%	4	Obb	genehmigt	Modell 2 (FLC auf einer Seite)
2.5	J00237	Kleinprojektfonds EUREGIO via salina 2010 - 2013	REGIO Allgäu e.V.	Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen	120.000,00	60%	4	Schw	genehmigt	Modell 2 (FLC auf einer Seite)
2.5	J00233	Ortskernrevitalisierung Landeck-Auerbergland	regioL	Bruggfeldstr. 5, 6500 Landeck	285.600,00	60%	4	Tir	abgelehnt	
3.1	J00240	Technische Hilfe Interreg IVA - RK Tirol	Amt der Tiroler Landesregierung; Abteilung Raumordnung & Statistik	Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck	143.900,00	75%	3	Tir		
Summe genehmigt					4.132.473,00					



INTERREG - gemeinsam
grenzenlos gestalten

INTERREG
Bayern – Österreich
2007-2013



Bayern ■
Oberösterreich ■
Salzburg ■
Tirol ■
Vorarlberg ■



GEMEINSAME REGELN

für die

FÖRDERFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

mit Kofinanzierung aus dem
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
gemäß Art. 56 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

im Rahmen des Programms

„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“

Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1

RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Die Zulässigkeit, für Ausgaben im Rahmen des Operationellen Programms Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013 (im Folgenden INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 genannt) eine Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) zu gewähren, ist nach folgenden Rechtsgrundlagen zu beurteilen:
- a) den einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, das sind im Besonderen:
- VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften i.d.F. VO (EG) Nr. 1995/2006 vom 13.12.2006
 - VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1260/1999
 - VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1783/1999
 - VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den VO (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
- b) den Bestimmungen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des EFRE-Fördervertrags geltenden Fassung;
- c) den Bestimmungen der nachfolgenden gemeinsamen Förderfähigkeitsregeln;
- d) sonstigen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des Begleitausschusses oder schriftlicher Vereinbarung zwischen den Programmpartnern;
- e) den Bestimmungen allfälliger nationaler Vorschriften.
- (2) Bei Widersprüchen und sonstigen Unklarheiten ist die jeweils strengste Regelung anzuwenden. Im Übrigen gelten die in Abs. 1 angeführten Rechtsgrundlagen in der genannten Reihenfolge.

1.2

TRANSPARENZ UND PUBLIZITÄT

- (1) Die Verwaltungsbehörde hat – unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 3 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates – über die gesamte Laufzeit des von ihr verwalteten Operationellen Programms eine Übersicht zu führen, welche programmspezifischen Auswahlkriterien zu welchem Zeitpunkt als Rechtsgrundlage zur Vergabe von EFRE-Mitteln für das Programm oder einzelne Teile (Prioritäten, Aktivitätsfelder) oder einzelne Vorhaben gegolten haben.
- (2) Die Verwaltungsbehörde oder – in Absprache mit der Verwaltungsbehörde – die mit der Abwicklung eines Teils des Operationellen Programms betrauten Regionalen Koordinierungsstellen haben gemäß Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission die interessierten Förde-

rungswerber und Förderungsempfänger im Rahmen des Verfahrens der Projektauswahl und Genehmigung über die jeweils geltenden generellen und programmspezifischen Auswahlkriterien und Förderfähigkeitsregeln in geeigneter Weise zu informieren.

1.3

SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND WIRKSAMKEIT

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit [Art. 27 VO (EG) Nr. 1605/2002 des Rates] sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszwecks, der jeweils im Operationellen Programm und der EFRE-Förderungsentscheidung festgelegt ist, angemessen sind.
- (2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen aus dem EFRE ist dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit Rechnung zu tragen. Daher können Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden sind, von der Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Regionalen Koordinierungsstellen und nach Rücksprache mit dem Förderungsempfänger als nicht förderfähig von der EFRE-Kofinanzierung ausgeschlossen werden. „Unverhältnismäßig“ erscheint es jedenfalls, wenn der geschätzte Aufwand (= Bearbeitungszeit x geschätzte Kosten pro Zeiteinheit) für Bearbeitung (beim Begünstigten) und Kontrolle (bei der Förderstelle) annähernd so hoch oder gar höher ist als die damit zu erzielende Förderung (= Ausgabe x Fördersatz). Das betrifft v.a. Gemeinkosten, bestimmte schwer projektspezifisch abgrenzbare laufende Ausgabenkategorien von relativ geringer Höhe (z.B. für Kopien, Telefon) oder Mehrwertsteuer bei Bagatellausgaben (z.B. Bus- und Taxirechnungen).

1.4

VERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

- (1) Unbeschadet der einschlägigen Vergabebestimmungen nach EU- oder nationalem Recht ist bei allen Vorhaben die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen (z.B. Druck von Broschüren, Übersetzungskosten, Expertenonorare, Beratung, Studien) in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Die Einholung von Vergleichsangeboten kann unterbleiben, wenn gleichartige Leistungen mehrmals hintereinander zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Angemessenheit bereits einmal in rechtlich korrekter Weise ermittelt worden ist.

- (2) In-sich-Geschäfte sind nur zulässig, wenn sie nachweislich günstiger sind als eine externe Beauftragung und ausschließlich tatsächlich angefallene Kosten beim Beauftragten verrechnet werden. Der Nachweis darüber ist vom Begünstigten zu führen.

ABSCHNITT 2 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

2.1

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- (1) Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE förderfähig, wenn
 - (a) der Förderung eine Förderungsentscheidung zu Grunde liegt, die rechtmäßig auf der Grundlage der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Verfahren zur Antragsprüfung und Auswahl von dem dafür zuständigen Organ getroffen wurde,
 - (b) die Förderungsbedingungen mit dem Förderungsempfänger rechtswirksam vereinbart wurden und
 - (c) das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.
- (2) Die Rechtsgrundlagen der Ausgaben müssen innerhalb des im EFRE-Fördervertrag aufgeführten Durchführungszeitraums entstanden sein. Als förderfähig können nur Ausgaben berücksichtigt werden, die gemäß Art. 21 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates innerhalb des Fördergebietes angefallen sind. Maßgeblich für die Zuordnung zum Fördergebiet ist dabei nicht der Ort der Leistungserbringung, sondern der Ort, an dem die Leistung ihre Wirkung entfaltet, d.h., im Falle einer Leistungserbringung außerhalb des Fördergebietes genügt es, wenn deren Nutzen sich im Fördergebiet realisiert.
- (3) Kosten für die Projektvorbereitung können für einen Zeitraum von maximal einem Jahr vor dem genehmigten Projektbeginn bis zu einer Höhe von 5% der förderfähigen Gesamtkosten für eine EFRE-Kofinanzierung geltend gemacht werden. Als förderfähige Vorbereitungskosten zählen ausschließlich Reisekosten, Personalkosten sowie Kosten für zwingend erforderliche externe Sach- und Dienstleistungen.

2.2

TATSÄCHLICH GETÄTIGTE AUSGABEN

- (1) Es sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) im Rahmen eines geförderten Vorhabens förderfähig, sofern in Ziffer 2.4 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Die von den Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Originalbelege (Rechnungen, Nachweise über getätigte Zahlungen etc.) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege (z.B. Materialentnahmescheine, Personalkontenblatt mit Nachweis der korrespondierenden Zahlungen oder Empfangsbestätigungen etc.) nachzuweisen. Alle Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere jene zu Empfänger, Höhe, Tag und Grund der Zahlung sowie zum Verwendungszweck.
- (3) Belege für Ausgaben sind entsprechend Art. 90 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates bis zum 31. Dezember 2022 entweder als Original oder als bescheinigte Fassung auf allgemein anerkannten Datenträgern (z.B. Fotokopie, Mikrofiche, elektronische Fassung) von den Projektteilnehmern aufzubewahren.

2.3 EINNAHMEN

- (1) Einnahmen im Sinne des Art. 55 Abs. 1 der VO (EG) sind alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die dem Projekt zufließen und durch die Nutzung bzw. sonstige wirtschaftliche Verwertung projektgegenständlicher Einrichtungen bzw. Maßnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Sponsoring, Teilnahmebeiträge aus Schulungen und Kursen) erzielt werden.
- (2) Die Regelungen des Art. 55 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 gelten nur für Projekte, deren Gesamtkosten bei der Endabrechnung über einer Million EUR liegen.

Entstehen lediglich während der Durchführung des Projekts Einnahmen, sind diese aliquot von den zuschussfähigen und nicht zuschussfähigen Gesamtkosten abzuziehen. Entstehen auch nach Projektabschluss, insbesondere bei Investitionsvorhaben, durch den Betrieb des Projekts Nettoeinnahmen (Einnahmen minus Betriebsausgaben plus Restwert), so kann eine Förderung nur auf Basis des Finanzierungsdefizits i. S. d. Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 erfolgen. Zur Ermittlung des Finanzierungsdefizites ist nach dem in der Anlage beigefügten „Berechnungsblatt Einnahmen“ vorzugehen.

Der Bezugszeitraum für die Berücksichtigung von Einnahmen i.S.v. Art. 55 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 bestimmt sich nach Schwerpunkt des Vorhabens und beträgt bei Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen in der Regel 15 Jahre, bei beweglichen Investitionsgütern 10 Jahre und bei Investitionen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien 3 Jahre.

- (3) Bei Projekten, die bei der Endabrechnung unter einer Million EUR Gesamtkosten liegen, können die Einnahmen zur Deckung der im Finanzierungsplan des Projekts veranschlagten Eigenmittel herangezogen werden. Werden tatsächlich projektbezogene Einnahmen erzielt, die über die im Finanzierungsplan festgelegten Einnahmen hinausgehen, dann sind die Zuwendung(en) zur Vermeidung einer Überfinanzierung aliquot (öffentliche nationale Mittel und EFRE-Mittel) zu kürzen.
- (4) Für Projekte, deren Projektbeginn vor dem 01.01.2010 liegt, gelten die Regelungen des Art. 55 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 1083/2006 sowie des Absatz 2, Unterabsätze 2 und 3 dieser Bestimmung, unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten.

2.4 UNBARE LEISTUNGEN

- (1) Sachleistungen und Abschreibungskosten, die bei den Projektteilnehmern für die Durchführung geförderter Vorhaben anfallen, werden unter den Voraussetzungen des Art. 56 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Art. 51 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission als förderfähige Ausgaben behandelt. Sachleistungen der Projektteilnehmer sind förderfähig, wenn sie belegsmäßig (z.B. durch transparente und aussagekräftige Zeitaufzeichnungen, Materialentnahmescheine, Schätzgutachten) nachvollziehbar sind und in ihrer Bewertung den Bestimmungen hinsichtlich Ziffer 2.8 (Sachkosten) und Ziffer 2.9 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) entsprechen.
- (2) Freiwillige unbezahlte Arbeit [Art. 51 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission] ist mit einem Stundensatz von maximal € 10,- zu bewerten.
- (3) Wenn Sachleistungen bei den förderfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, darf die EFRE-Kofinanzierung gemäß Art. 56 Abs. 2 lit. c der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates jedenfalls nicht höher sein als die tatsächlich getätigten Ausgaben und die angefallene Abschreibungskosten ab-

züglich der gemäß Ziffer 2.3 ermittelten Einnahmen. Unbare Leistungen sind als solche in den Abrechnungen kenntlich zu machen.

2.5

NICHT FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

- (1) Unter Berücksichtigung von Art. 7 der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der in Art. 48 bis 53 der VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission festgelegten Regelungen sind insbesondere folgende Ausgaben im INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2007-2013 nicht förderfähig:
- a) Nicht eindeutig projektbezogene Güter und Leistungen
 - b) Geschenke, Preise und Spenden
 - c) Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden
 - d) Leistungen, die zwischen den Partnern erbracht und verrechnet werden
 - e) Ausgaben, die nicht eindeutig den Projektteilnehmern zurechenbar sind (z.B. wenn Rechnungen auf eine nicht projektbeteiligte Person/Institution lauten oder nicht von einem Projektteilnehmer bezahlt werden)
 - f) Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen
 - g) Doppelt verrechnete Ausgaben
 - h) Nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z.B. wegen Schadenersatzforderungen, Gewährleistungsansprüchen etc.), soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Regelung erfüllt sind
 - i) Nicht in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. Skonto, Rabatt)
 - j) Sitzungsgelder
 - k) Künstler- und Sportlerhonorare
 - l) Ausgaben für Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen sowie von sonstigen Organisationen (z.B. Vereinen) entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Grundlagen (z.B. Abhaltung von Jahreshauptversammlungen gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz)
 - m) Sollzinsen; Bankgebühren mit Ausnahme von solchen für das Projekt eigens eingerichteten Konten und sonstige Finanzierungskosten
 - n) Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10% der förderfähigen Gesamtkosten für das betreffende Vorhaben übersteigt. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Verwaltungsbehörde für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt einen höheren Prozentsatz gestatten.
 - o) Erstattungsfähige Mehrwertsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung
 - p) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten
 - q) Einmalige Veranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung
 - r) Ausgaben für Bewirtung bei Veranstaltungen zwischen den Projektteilnehmern
 - s) Ausgaben für Bewirtung bei sonstigen Veranstaltungen, wenn diese in ihrem qualitativen Standard oder in ihrem Umfang (insbesondere hinsichtlich Art der Veranstaltung und Teilnehmerzahl) ein angemessenes Ausmaß übersteigen oder zur Erreichung des Projektziels nicht notwendig sind
 - t) Verpflichtungen jeder Art, für die eine Pauschalierung des Entgelts festgelegt ist

- u) Ausgaben für Räumlichkeiten oder Sachmaterialien eines Projektteilnehmers, die auch ohne das Projekt angefallen wären oder nicht überwiegend einer projektbezogenen Nutzung zugeordnet werden können
 - v) Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, soweit sie nicht unmittelbar die Durchführung des Projekts betreffen (z.B. Haftpflichtversicherungen bei projektgegenständlichen Veranstaltungen)
 - w) Ausgaben, die von der Verwaltungsbehörde wegen unverhältnismäßig hohen Prüf- oder Nachweisaufwandes gemäß Ziffer 1.3 Abs. 2 dieser Regelungen von der Förderfähigkeit ausgenommen wurden
 - x) sonstige Ausgaben, die diesen Förderfähigkeitsregeln widersprechen.
- (2) Im Rahmen von Sicherheitsleistungen können Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, wenn
- a) der Gesamtbetrag vom Auftraggeber beglichen wird und der Auftragnehmer seinerseits eine Bankbürgschaft stellt oder
 - b) der einbehaltene Betrag auf ein verzinstes Sperrkonto einbezahlt wird und die Vertragsparteien nur gemeinsam über das Geld verfügen können.

2.6

PERSONALKOSTEN DER BEGÜNSTIGTEN

- (1) Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Arbeitgeberanteile für jene Personen, die bei einem der Projektteilnehmer in einem Arbeitsverhältnis stehen und für das kofinanzierte Vorhaben eingesetzt werden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtverbindlich vorgesehen sind.
- (2) Die Angemessenheit der Personalkosten in Art und Höhe ist entsprechend der Qualifikationsanfordernisse und des sachlich bedingten Zeitaufwands der für das Vorhaben zu erbringenden Leistung vom Begünstigten nachzuweisen.
- (3) Bei Personalkosten sind die tatsächlich erfolgten Zahlungen (Nettogehaltszahlungen an Arbeitnehmer, Zahlung von Steuern und Abgaben an Finanzamt und Sozialversicherungsträger etc.) nachzuweisen.
- (4) Wird Personal nur teilweise in einem Fördervorhaben eingesetzt, müssen projektspezifische Leistung und förderfähige Personalkosten wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) Vorlage einer nachvollziehbaren Zeitaufzeichnung (Verwendung der Muster-Stundenlisten) über die gesamte Arbeitszeit der projektbeteiligten Personen mit einer aussagekräftigen, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordneten Beschreibung (Leistungskatalog im Zeitaufzeichnungsformular vorgegeben) der geförderten Tätigkeiten; das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein.
 - b) Ermittlung des Stundensatzes für jede der projektbeteiligten Personen auf Ist-Basis durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamte Arbeitszeit (inkl. Überstunden); d.h., allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot zugerechnet werden.

2.7 REISEKOSTEN

- (1) Reisekosten (Tagegelder, Nächtigungskosten, Fahrtkosten) sind förderfähig, soweit sie den nationalen haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen.
- (2) Aufwendungen für private Konsumation sind neben bezahlten Tagegeldern als Reisekosten nicht anrechenbar.
- (3) Für den Nachweis der Reisekosten sind insbesondere ausführliche Angaben über Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen.
- (4) Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss – bezogen auf das geförderte Vorhaben – sachlich begründet sein (z.B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z.B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Kosten führt.

2.8 ANSCHAFFUNG VON GÜTERN

- (1) Ausgaben für Güter (Sachkosten) sind förderfähig, sofern diese zu Marktpreisen erworben wurden.
- (2) Wenn Gegenstand der Förderung laufende Betriebskosten (z.B. eines Forschungs- oder Gemeinденetzwerks) der Projektteilnehmer sind, werden die Ausgaben für die Anschaffung der für den Betrieb notwendigen Güter (z.B. Büroeinrichtung, Geräte für Forschungstätigkeit) nicht in Höhe des vollen Anschaffungspreises, sondern nur in Form der steuerlichen Abschreibungssätze für die Dauer der Projektlaufzeit als förderfähig anerkannt.
- (3) Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Güter sind unter den folgenden Bedingungen förderfähig:
 - a) Der Verkäufer hat eine Erklärung abzugeben, aus welcher der Ursprung des gebrauchten Gutes hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde;
 - b) Der Preis des gebrauchten Gutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Gut liegen;
 - c) Das gebrauchte Gut muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

2.9 ERWERB VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN

Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sind unter den folgenden Bedingungen und innerhalb der Grenzen gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. b der VO (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähig:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des kofinanzierten Vorhabens bestehen.

- b) Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt.
- c) Für das Gebäude darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der bei Kofinanzierung des Kaufs durch die Strukturfonds eine Doppelgewährung einer Beihilfe zur Folge hätte.

2.10 LEASING

- (1) Ausgaben eines Begünstigten als Leasingnehmer sind unter den folgenden Voraussetzungen förderfähig:
 - a) Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, sind durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachzuweisen.
 - b) Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die EFRE-Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten etc.) sind nicht förderfähig.
 - c) Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsgutes zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrkosten von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.
 - d) Der Zuschuss wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Anerkennung von Zahlungen im Rahmen des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum Endtermin der Förderfähigkeit gezahlten Leasingraten als förderfähig angesehen werden.
- (2) Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Bestimmung förderfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes kommen nicht für eine EFRE-Kofinanzierung in Betracht.
- (3) Ausgaben von Leasinggebern sind nicht förderfähig.

Anhang:

- 1. Berechnungsblatt Einnahmen plus Merkblatt**
- 2. Mustervorlagen für die Dokumentation von Projektabrechnungen und die Berichtslegung**
- 3. Mustervorlage für Stundenlisten**